



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 23. September (01.10)
(OR. fr)

12774/03

PUBLIC 7

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JULI 2003

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Juli 2003 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Juli 2003 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "Transparenz" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail (transparency@consilium.eu.int) angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

JULI 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens			
Änderung der Gründungsrechtsakte der Gemeinschafts-einrichtungen infolge der Annahme der neuen Haushaltsordnung (1.7.2003)	11085/03		
I. Verordnung (EG) Nr. 1210/90 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz sowie den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur	PE-CONS 3646/023		Qualifizierte Mehrheit
II. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und den Zugang zu Dokumenten dieser Behörde	PE-CONS 3647/03		Qualifizierte Mehrheit
III. Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit	PE-CONS 3648/03		Qualifizierte Mehrheit
IV. Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	PE-CONS 3649/03		Qualifizierte Mehrheit

JULI 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Programm Marco Polo") (3.7.2003)	10827/03 PE-CONS 3651/03		Qualifizierte Mehrheit
2520. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15 Juli 2003			
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung Deutschlands, mit der Schweiz ein Abkommen zu schließen, das von den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Bestimmungen enthält	9893/03		Einstimmigkeit
Verordnung des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen ("BNE-Verordnung")	9253/03	105/03	Einstimmigkeit
Verordnung des Rates über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen	10233/03 + COR1 + COR 2 (fi)	106/03	Einstimmigkeit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichten ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG	PE-CONS 3656/03	107/03, 108/03, 109/03, 110/03	Enthaltung: IRL Qualifizierte Mehrheit

JULI 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft	PE-CONS 3641/1/03 REV 1	111/03	Enthaltung: DK, SE Dagegen: ES Qualifizierte Mehrheit
2521. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 16. Juli 2003			
Entscheidung des Rates über die Vereinbarkeit einer von der Italienischen Republik zugunsten ihrer Milcherzeuger geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt	10152/03 + COR 1 (it)	112/03, 113/03, 114/03, 115/03, 116/03, 117/03	Einstimmigkeit
Entscheidung des Rates über die Gewährung einer Beihilfe zugunsten bestimmter in Belgien niedergelassener Koordinierungszentren durch die belgische Regierung	10363/03	118/03	Einstimmigkeit
2524. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22. Juli 2003			
Beschluss des Rates über den Abschluss des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	11208/03 + COR 1 (fr)	119/03	Qualifizierte Mehrheit

JULI 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen	11033/03 + COR 1 (de) + COR 2 (sv) + REV 1 (fi)	120/03, 121/03	Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Rates über die Leitlinien für beschäftigungs- politische Maßnahmen der Mitgliedstaaten	10567/03 + COR 1 (fr)		Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Rates zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz)	10624/03 + COR 1 (es)	122/03	Einstimmigkeit
Europäische Genossenschaft			
• Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)	10218/03 + COR 1 (de)	123/03, 124/03, 125/03, 126/03	Einstimmigkeit
• Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer	10245/03 + COR 1 (de) + COR 2 (fi)	127/03	Einstimmigkeit
Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor	7370/03 + COR 1 (fi) + COR 2	128/03, 129/03, 130/03, 131/03	Einstimmigkeit

JULI 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Rahmenbeschluss des Rates über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union	7369/03 + COR 1 (fr) + COR 2 (es) + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) + REV 2 (sv) + REV 3 (sv)	132/03	Einstimmigkeit
Beschluss des Rates über die Anwendung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, auf Gibraltar	10725/03		Einstimmigkeit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung	PE-CONS 3658/03	133/03	Enthaltung: UK dagegen: ES, PT Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	PE-CONS 3657/03	134/03, 135/03	dagegen: AT Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG	PE-CONS 3652/03	136/03, 137/03, 138/03	dagegen: DK, LU, UK Qualifizierte Mehrheit

JULI 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	PE-CONS 3655/03	139/03, 140/03, 141/03	dagegen: AT, DK, LU, UK Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissions- zertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	PE-CONS 3659/03	142/03	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 417/2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen- Öltankschiffe	PE-CONS 3640/1/03 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
Schriftliche Verfahren vom 28. Juli 2003			
Entscheidung des Rates zur Änderung von Anlage 2 Liste A der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie von Anlage 5 Liste A des Gemeinsamen Handbuchs betreffend die Visumpflicht für die Inhaber von pakistanischen Diplomatenpässen	11155/03		Einstimmigkeit

JULI 2003			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Entscheidung des Rates zur Änderung von Anlage 3 Teil I der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie von Anlage 5a Teil I des Gemeinsamen Handbuchs betreffend Drittstaatsangehörige, die für den Flughafentransit ein Visum benötigen	11156/03		Einstimmigkeit

ERKLÄRUNG 105/03

Erklärung der portugiesischen Delegation zu Kapitel II Artikel 2 Absatz 2

"Im Falle Portugals kann die in Artikel 2 genannte Frist nur eingehalten werden, wenn die zu übermittelnden Angaben auf Quartalsdaten beruhen.

Zum anderen bezieht sich die der Kommission nach Artikel 3 zu übermittelnde Aufstellung der für die Berechnung des BNE und seiner Bestandteile verwendeten Verfahren und Basisdaten, anhand der die Kommission die verwendeten Quellen und Methoden nach Artikel 5 überprüft, auf in den Jahresschätzungen herangezogene Methoden und Quellen, die beträchtlich von den in den Quartals-schätzungen verwendeten Methoden und Quellen abweichen.

Diese Umstände verhindern nicht die Vorlage der Daten zum gesetzten Termin, es ist jedoch mit späteren (aus den Jahresschätzungen resultierenden) Berichtigungen zu rechnen, die erheblich sein können; zudem muss die Prüfung der Datenqualität sich auf diese Berichtigungen beziehen und nicht auf die ursprünglich übermittelten Daten."

ERKLÄRUNG 106/03

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission erklären, dass bei der Bewertung der in dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen für die visumpflichtigen Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen Spielen und/oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen, besonders darauf geachtet werden wird, ob das Sicherheitsniveau der Akkreditierungskarten, die das Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 den Mitgliedern der olympischen Familie ausstellt und auf denen die von den zuständigen griechischen Behörden erteilten Visa eingetragen sind, die reibungslose Anwendung der Ausnahmeregelungen beeinträchtigt.

Auch werden die griechischen Stellen ihr Möglichstes tun, um eine den Verpflichtungen der Olympischen Charta entsprechende reibungslose Einreise von Mitgliedern der olympischen Familie zu gewährleisten. Soweit Zweifelsfälle auftreten, werden sie die erforderlichen Auskünfte den für die Einreise zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich zur Verfügung stellen.

Um bei künftigen Ereignissen dieser Art - anlassspezifisch - Dokumentenlösungen realisieren zu können, werden im Lichte der Ergebnisse des Bewertungsberichts flexibel anwendbare, dem aktuellen Sicherheitsstandard entsprechende Leitstandards entwickelt. Die Kommission wird dazu gegebenenfalls einen Vorschlag unterbreiten."

ERKLÄRUNG 107/03

Erklärung des Rates

"Der Rat ersucht die Kommission, die Anforderungen dieser Richtlinie bei künftigen Überarbeitungen der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen zu berücksichtigen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie bei künftigen Änderungen der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen entsprechend angeglichen wird, um die weitere Übereinstimmung zwischen beiden Richtlinien zu gewährleisten."

ERKLÄRUNG 108/03

Erklärung der britischen und der spanischen Delegation

"Die britische und die spanische Delegation sind der Ansicht, dass unbeschadet des Artikels 21 der Richtlinie die von ihren Ländern geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Behörden von Gibraltar in Bezug auf die Rechtsakte der EU und der EG sowie die entsprechenden Verträge (Dok. 7998/00) zur Anwendung kommen, falls eine Behörde für Gibraltar benannt wird."

ERKLÄRUNG 109/03

Erklärung der irischen Delegation

"Irland befürwortet insgesamt die Zielsetzung und den Zweck der Richtlinie und ist der Auffassung, dass sie ein wichtiger Baustein für die Vollendung des EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen ist. Wir sind jedoch nicht imstande, für die Annahme zu stimmen, da die zuständige Verwaltungsbehörde, die die Mitgliedstaaten benennen müssen, nicht befugt sein wird, eine begrenzte Zahl von Aufgaben unbefristet an Marktteilnehmer wie Börsen zu delegieren.

Irland hat im Laufe der Beratungen im Rat deutlich gemacht, für wie wichtig es die unbefristete Delegierung hält, und ist der Auffassung, dass es in Anbetracht seiner insgesamt sehr bescheidenen Anliegen eine sehr angemessene Forderung vorgebracht hat. Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass andere Mitgliedstaaten nicht benachteiligt worden wären, da für die Delegierung strenge Bedingungen und Schutzmaßnahmen gegolten hätten, so dass sichergestellt gewesen wäre, dass keine Interessenskonflikte entstehen. Ohne unbefristete Delegierung wird die gegenwärtig für kleine Mitgliedstaaten bestehende Flexibilität wegfallen, und bestehende Regulierungsvorschriften in Irland können nicht mehr angewendet werden."

ERKLÄRUNG 110/03

Erklärung der Kommission

"Die Kommission wird bei der nach Artikel 21 durchzuführenden Überprüfung auch die Bedingungen für die im gleichen Artikel vorgesehene Befristung der Anwendungsdauer von Vorschriften prüfen."

ERKLÄRUNG 111/03

Erklärung der spanischen Delegation

"Spanien ist der Ansicht, dass der Luftverkehrsmarkt in größerem Ausmaß für den Wettbewerb geöffnet werden muss; im Hinblick darauf sollte die technische Überarbeitung der Verordnung über die Zeitnischen, über die derzeit beraten wird, dringend verabschiedet werden. Außerdem sollte eine grundlegende Überarbeitung des Systems für die Zuweisung dieser Zeitnischen vorgenommen werden, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die zum Beispiel durch die Regel "Nutzen oder Abgeben" mit dem derzeitigen Modus 80 % - 20 % verursacht werden. Diese Regel ist nicht nur an sich zweifelhaft, sondern sie kann auch jedes Mal ausgesetzt werden, wenn ein Teil der Geschäftsstruktur bestimmter Fluggesellschaften durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird, womit neue Möglichkeiten des Wettbewerbs und des Marktzugangs für neue Marktteilnehmer drastisch eingeschränkt werden."

ERKLÄRUNG 112/03

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt Kenntnis von der festen Zusage der italienischen Regierung, dass sie

- künftig auf der Grundlage einer neuen gesetzvertretenden Verordnung das Milchquotensystem der Gemeinschaft streng und fristgerecht durchsetzen und dafür sorgen wird, dass die Bestimmungen dieser Verordnung mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Zusatzabgabe und der vorliegenden Entscheidung des Rates im Einklang stehen,
- die in Artikel 2 dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrags von 249.585.217 EUR gemäß diesem Artikel, strikt einhalten wird,
- ihre beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen in der Frage der Rechnungsabschlussesentscheidung in Bezug auf Milch für die Jahre 1995/1996 und 1996/1997 zurückziehen und den Gerichtshof nicht mit auf ähnlichen Gründen gestützten neuen Rechtssachen für die Jahre 1997/1998 bis 2001/2002 befassen wird."

ERKLÄRUNG 113/03

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt Kenntnis von folgender Bewertung der neuen gesetzvertretenden Verordnung Nr. 49/2003 durch die Kommission:

"Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die neue Rechtsvorschrift über die künftige Milchquotenregelung in Italien eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage für die Anwendung der Regelung darstellt. Folgendes sind die wesentlichen Bestandteile:

- Mechanismen, mit denen dafür gesorgt wird, dass die Abgabe auf alle die Quoten überschreitenden Lieferungen in einem bestimmten Zeitraum erhoben wird und dass die Behörden jederzeit über ausreichende Finanzmittel verfügen, dass sie den Gesamtbetrag der am Ende des Zeitraums fälligen Abgabe bestreiten können;
- Einführung strenger Überwachungs- und Sanktionsverfahren auf allen Ebenen."

Die Kommission rechnet bei uneingeschränkter und ordnungsgemäßer Durchführung mit dem reibungslosen Funktionieren der Regelung."

ERKLÄRUNG 114/03

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt,

- weiterhin die Milchquotenregelung in Italien genau zu überwachen und energisch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei einer nicht ordnungsgemäßen Anwendung der Milchquotenregelung oder einer ungenügenden Durchführung der Bestimmungen des neuen Gesetzes in Italien Abhilfe zu schaffen;
- weiterhin genau zu überwachen, dass die vorliegende Entscheidung ordnungsgemäß angewandt wird, und gegebenenfalls gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Vertrags und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- die vorliegende Entscheidung nicht vor dem Gerichtshof anzufechten."

ERKLÄRUNG 115/03

Erklärung des Rates

"Der Rat erlässt diese Entscheidung, da beide Kammern des italienischen Parlaments ein neues Gesetz verabschiedet haben, das mit dieser Entscheidung in Einklang steht."

ERKLÄRUNG 116/03

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt des Weiteren den Kommissionsvorschlag bezüglich der Milchquotenregelung zur Kenntnis, der im geeigneten Kontext vom Rat (Landwirtschaft) geprüft wird."

ERKLÄRUNG 117/03

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission bestätigen, dass die vorliegende Entscheidung durch das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung wird das Ziel verfolgt, die in der Vergangenheit in Italien bei der Anwendung der Zusatzabgabe aufgetretenen Probleme endgültig zu regeln; die Entscheidung kann somit - im Falle eventueller künftiger Schwierigkeiten bei der Beitreibung dieser Abgabe in Italien oder in einem anderen Mitgliedstaat - nicht als Präzedenzfall herangezogen werden."

ERKLÄRUNG 118/03

Erklärung der Kommission

"Die Kommission verweist auf ihre Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 19. März 2003 (FISC 50, 7681/03 ADD 1, 20. März 2003) und behält sich daher vor, in Bezug auf die Entscheidung des Rates nach Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags alle geeigneten Maßnahmen zu treffen."

ERKLÄRUNG 119/03

Erklärung der Kommission

"Die Europäische Kommission hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten ihre Urkunden zur Ratifikation des Änderungsprotokolls bis zum April 2004 hinterlegen müssen. Sie stellt fest, dass das Ausbleiben der Ratifikation durch einen Mitgliedstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, das Inkrafttreten des Protokolls und weitere Fortschritte des Tierschutzes auf internationaler Ebene verhindern würde. Die Kommission weist ferner darauf hin, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes verpflichtet sind, in Bezug auf gemischte Übereinkünfte zusammenzuarbeiten, auch was die Ratifikation angeht.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass der Rat am 13. März 1998 eine Erklärung abgegeben hat, in der die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere noch nicht ratifiziert hatten bzw. ihm noch nicht beigetreten waren, aufgefordert wurden, die Genehmigungsurkunden möglichst gleichzeitig und spätestens am 1. Januar 2000 zu hinterlegen. Fünf Mitgliedstaaten haben dies noch nicht getan."

ERKLÄRUNG 120/03

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission betreffend den illegalen Handel in Form von Sendungen mit geringem Wert

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die an bestimmten Abschnitten der Außengrenze auftretenden Schwierigkeiten aufgrund des erheblichen Aufkommens von Sendungen mit geringem Wert vom Ausschuss für den Zollkodex geprüft werden sollten, um zu ermitteln, ob den Mitgliedstaaten bei der Lösung dieses Problems weitere Unterstützung angeboten werden kann."

ERKLÄRUNG 121/03

Erklärung des Rates zur Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

"Der Rat ist der Auffassung, dass Artikel 6 der Verordnung mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 53 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) im Einklang steht."

ERKLÄRUNG 122/03

Erklärung der dänischen und der britischen Delegation

"Dänemark und das Vereinigte Königreich bedauern, dass es nicht möglich war, sich auf eine Rechtsgrundlage zu einigen, die vom Juristischen Dienst des Rates gebilligt werden könnte. Dänemark und das Vereinigte Königreich können sich jedoch der Zielsetzung und dem Inhalt des Beschlusses zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz vorbehaltlos anschließen und akzeptieren in diesem Fall einen Beschluss auf der Grundlage des Artikels 202 des Vertrags. Nach dem Dafürhalten Dänemarks und des Vereinigten Königreichs sollte dies aber nicht als Präzedenzfall für weitere Beschlüsse zur Einsetzung von Ausschüssen auf dieser Grundlage angesehen werden."

ERKLÄRUNG 123/03

I. Bezüglich der Verordnung

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die Verweise auf das für Genossenschaften geltende einzelstaatliche Recht in dieser Verordnung bei Fehlen einschlägiger einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, wie im Falle Dänemarks, als Verweis auf vergleichbare oder analoge Regeln oder Gepflogenheiten einschließlich der Vereinbarungen zwischen Gewerkschaftsorganisationen und nationalen Genossenschaften zu verstehen sind."

ERKLÄRUNG 124/03

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Zu Artikel 63

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die Mitglieder der Sektor- oder Sektionsversammlung Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans als Vertreter entsprechend der Satzung der SCE benennen können."

ERKLÄRUNG 125/03

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

Zu Artikel 71

"Der Rat und die Kommission erklären, dass das Prüfungs- und Kontrollsystem nach Artikel 71 die Pflichtprüfung nach Artikel 70 in den Mitgliedstaaten ersetzt, die ausschließlich dieses System für alle ihrem Recht unterliegenden Genossenschaften gesetzlich vorschreiben."

ERKLÄRUNG 126/03

Einseitige Erklärung der italienischen Delegation

Zu Artikel 7

"Bezüglich Artikel 7 der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft ist die italienische Delegation der Auffassung, dass eine Europäische Genossenschaft, die beabsichtigt, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, vor der Verlegung sämtlichen Verpflichtungen, einschließlich jeglicher Verpflichtung steuerlicher Art, die aufgrund des Rechts desjenigen Mitgliedstaats, in dem diese Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat, bestehen, nachkommen muss."

ERKLÄRUNG 127/03

II. Bezüglich der Richtlinie

Erklärung des Rates

"Der Rat hält es für sinnvoll, die Umsetzung dieser Richtlinie im Interesse der Kohärenz und Einheitlichkeit erforderlichenfalls zu koordinieren."

ERKLÄRUNG 128/03

Erklärung Irlands

"Irland erklärt, dass die Bestimmung des Begriffs 'Pflichtverletzung' nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor, in der auf das 'treuwidrige Verhalten' verwiesen wird, nicht die Meldung von Missständen umfasst."

ERKLÄRUNG 129/03

Erklärung Deutschlands

"Deutschland erklärt, dass die Worte 'im Rahmen von Geschäftsvorgängen' in Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor dahin gehend auszulegen sind, dass auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen Bezug genommen wird."

ERKLÄRUNG 130/03

Erklärung Italiens

"Italien erklärt gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses, dass es den Geltungsbereich von Absatz 1 des genannten Artikels auf Handlungen beschränkt, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge haben können."

ERKLÄRUNG 131/03

Erklärung Deutschlands

"Deutschland erklärt gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses, dass es den Geltungsbereich von Absatz 1 des genannten Artikels auf Handlungen beschränkt, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge haben oder haben können."

ERKLÄRUNG 132/03

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass es aus Gründen der Dringlichkeit der Annahme des Rahmenbeschlusses nicht möglich war, die Frage der Sicherstellung zum Zwecke der Rückgabe eines Vermögensgegenstands an dessen rechtmäßigen Eigentümer umfassend zu prüfen, so dass diese Frage vom Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ausgeschlossen wurde. Der Rat kommt überein, dass die Prüfung dieser Frage im Hinblick auf die Annahme eines zusätzlichen Rechtsakts über die Sicherstellung zum Zwecke der Rückgabe vorrangig fortgesetzt wird."

ERKLÄRUNG 133/03

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, dass mit Artikel 11 a bezweckt wird, die Verwendung von 17- β -Östradiol oder seiner esterartigen Derivate für die Behandlung von Nutztieren binnen einer Frist von fünf Jahren einzustellen und sie durch Stoffe zu ersetzen, die die gleiche Effizienz bieten.

Die Kommission verpflichtet sich zudem, ihre Bemühungen fortzusetzen, um auf Gemeinschaftsebene einheitliche Höchstwerte für die natürlichen Sexualhormone sowie anerkannte Analysemethoden festzulegen und dabei die bei Nutztieren beobachteten physiologischen Werte zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 134/03

Erklärung der österreichischen Delegation

"Österreich erlaubt sich auf seine im Rahmen der Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes vertretene Forderung nach einem schnellstmöglichen Verbot zur Verwendung von Antibiotika als Futtermittelzusatzstoffe hinzuweisen. Österreich bedauert, dass dieser Punkt nicht mehr Teil der Änderungsanträge war, die im Europäischen Parlaments angenommen wurden.

Da Österreich im Sinne eines Gesamtkompromisses und eines möglichst raschen Inkrafttretens der Verordnung eine schnelle Einigung mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung begrüßt, stimmt Österreich dem von der Präsidentschaft vorgelegten Kompromiss zu."

ERKLÄRUNG 135/03

Erklärung der dänischen, der deutschen und der schwedischen Delegation

"Dänemark, Deutschland und Schweden betrachten diese Verordnung als Schritt in die richtige Richtung und können daher eine Annahme unterstützen. Allerdings bedauern Dänemark, Deutschland und Schweden, dass die Streichung der Kokzidiostatika und Histomonostatika als Futtermittelzusatzstoffe nicht zu einem früheren Datum, z.B. 1. Januar 2009, erfolgt."

ERKLÄRUNG 136/03

Erklärung der britischen Delegation

"Das Vereinigte Königreich hält daran fest, dass das bestehende Gemeinschaftsrecht eine solide Grundlage für eine geordnete Wiederaufnahme des Beschlussfassungsprozesses betreffend das Inverkehrbringen von Produkten bietet, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten. Es begrüßt die Möglichkeit zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen wünschenswert und durchführbar sind, um auf die Bedenken der Verbraucher gegen GVO einzugehen. Aus seiner Sicht besteht jedoch nicht unbedingt ein Zusammenhang zwischen solchen Maßnahmen und einer wirksamen Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften. Das Vereinigte Königreich ersucht die Kommission, möglichst rasch wieder Beschlüsse im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu fassen.

Nach Ansicht des Vereinigten Königreichs sollten als Hauptkriterien für die Beurteilung aller neuen Maßnahmen in Bezug auf GVO gelten, ob die Maßnahmen praktikabel und durchsetzbar sind und mit den internationalen Verpflichtungen der EU im Rahmen des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Einklang stehen. Es betrachtet das letztgenannte Kriterium als besonders wichtig für die Entwicklungsländer, die kaum in der Lage sind, Anforderungen zu erfüllen, die erheblich über solche Verpflichtungen hinausgehen. Das Vereinigte Königreich hält daran fest, dass der vom Rat (Umwelt) vereinbarte Text diesen Kriterien nicht zufrieden stellend gerecht wird.

Erstens ist die Aufnahme von Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von Produkten, die aus GVO entstanden sind, aber kein nachweisbares genetisch verändertes Material enthalten, in den Geltungsbereich der Maßnahme nicht durchsetzbar und könnte das Vertrauen der Verbraucher erschüttern. Zweitens hält das Vereinigte Königreich bezüglich der Schwellenwerte für das zufällige Vorhandensein von GVO, die solche Anforderungen nach sich ziehen, seine Meinung aufrecht, dass 1 % der niedrigste Wert ist, der derzeit zuverlässig erreicht und nachgewiesen werden kann.

Drittens vertritt das Vereinigte Königreich im Hinblick auf die Bestimmung von GVO in Massengutsendungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Auffassung, dass die Rechtsvorschriften der EU im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit stehen müssen.

Aus der Sicht des Vereinigten Königreichs trägt der vom Rat beschlossene Text diesen Bedenken nicht in genügendem Maße Rechnung. Daher hat es beschlossen, dagegen zu stimmen."

ERKLÄRUNG 137/03

Erklärung der niederländischen Delegation

"Die Niederlande stimmen dem Kompromiss zu, der mit dem Europäischen Parlament erreicht wurde, und geben folgende Erklärung dazu ab:

Die Niederlande

- sind der Auffassung, dass diese Verordnungen wichtige Garantien für die Sicherheit von Nahrungsmitteln und Futtermitteln und für die freie Wahl der Verbraucher bieten;
- möchten dennoch auf die Gefahr hinweisen, dass das Vertrauen der Anwender, der Erzeuger, der Verbraucher und der Öffentlichkeit in das künftige EU-System durch Probleme und Unklarheiten hinsichtlich der Durchführbarkeit, Betrugsanfälligkeit und Durchsetzbarkeit geschwächt wird;
- betonen, dass es wichtig ist, dafür Sorge zu tragen, dass durch das EU-System der Verwaltungs- und Handhabungsaufwand nicht unnötig erhöht wird und keine unverhältnismäßigen Hindernisse für den internationalen Handel mit Grundstoffen für Lebens- und Futtermittel entstehen, die im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen stünden;
- sprechen sich für eine kritische Untersuchung dieser Punkte im Rahmen der (in den Verordnungen vorgesehenen) Überprüfung aus;
- erkennen unbeschadet der hier vorgebrachten Punkte an, dass die zwischen dem Rat und die Europäischen Parlament vereinbarten Kompromisse das Beste erreichbare Ergebnis darstellen;
- möchten noch einmal betonen, dass sie davon ausgehen, dass die Annahme des Vorschlags kurzfristig zu einer Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens für genetisch veränderte Organismen (GVO) in der EU führen wird."

Erklärung der dänischen Delegation

"Dänemark vertritt die Auffassung, dass die Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO ein wichtiger Schritt nach vorn ist, der dazu beitragen wird, eine effiziente Verbraucherinformation und die freie Wahl der Verbraucher zu gewährleisten.

Nach Auffassung Dänemarks ist es jedoch von entscheidender Bedeutung, dass klare Schadensersatzregeln für durch GVO verursachte Schäden gelten; bei diesen Schäden kann es sich sowohl um Umweltschäden als auch um herkömmliche Schäden (d.h. Sachschäden oder Körperschäden) handeln. Dänemark hat daher bei den Beratungen versucht, von der Kommission die Zusage zu erhalten, dass sie einen Vorschlag über Schadensersatzregeln für GVO-Schäden vorlegen wird. Die Kommission hat eine solche Zusage bisher verweigert. Aus diesem Grunde hat Dänemark gegen den Gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gestimmt.

Als auf der Tagung des Rates am 13. Juni 2003 eine politische Einigung über den Gemeinsamen Standpunkt zur Umwelthaftungsrichtlinie erzielt wurde, nahm Dänemark den Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Kenntnis, die Kommission möge einen Vorschlag über die Haftung bei durch GVO verursachten Schäden vorlegen, damit die Rechtsvorschriften im Bereich der modernen Biotechnologie auf diese Weise vervollständigt werden. Gleichzeitig behielt sich Dänemark vor, bei künftigen Beratungen für Verbesserungen in der Schadensersatzregelung für durch GVO verursachte Schäden zu sorgen.

Die Kommission wird folglich erneut aufgefordert, einen Vorschlag zur Änderung der Umwelthaftungsvorschriften vorzulegen, damit sowohl herkömmliche Schäden durch GVO als auch GVO-Schäden an allen Lebensräumen und Ökosystemen in der EU gedeckt sind.

Da die Kommission noch nicht zugesagt hat, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten, kann Dänemark der endgültigen Annahme der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG 139/03

Erklärung der britischen Delegation

Erklärung zur Stimmabgabe

"Es handelt sich hier nicht um eine Frage der Sicherheit: Wir verfügen bereits über Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Erzeugnisse einer strengen Überprüfung unter Sicherheitsgesichtspunkten unterzogen werden; es geht vielmehr darum, dass die Verbraucher ihre Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Verbraucher müssen der Kennzeichnung der Erzeugnisse vertrauen können. Das Vereinigte Königreich ist dafür, dass die Verbraucher eine echte Wahl treffen können, hat aber stets eine wissenschaftlich fundierte Politik befürwortet, die praxisnah und durchsetzbar ist. Der Kompromisstext wird dieser Zielsetzung nicht gerecht.

Die Vorschrift, dass aus GVO hergestellte Erzeugnisse, die kein genetisch verändertes Material enthalten, gekennzeichnet werden müssen, öffnet Betrügereien in großem Umfang Tür und Tor. Dadurch wird das Vertrauen der Verbraucher nur geschwächt. Die vorgeschlagenen Bestimmungen würden auch den Entwicklungsländern große praktische Probleme bereiten: den am wenigsten entwickelten Ländern dürfte es nämlich unmöglich sein, die Anforderungen zu erfüllen.

Was die Schwellenwerte anbelangt, so ist nach Ansicht des Vereinigten Königreichs zurzeit 1 % der niedrigste Wert, der verlässlich durchgesetzt werden kann. Nach britischer Auffassung ist in Anbetracht der Tatsache, dass genetisch veränderte Pflanzen inzwischen weltweit angebaut werden, das Ziel, den Anteil nicht zugelassener GVO, bei denen die Risikobewertung günstig ausgefallen ist, deren Zulassung durch die EU jedoch noch aussteht, auf Null herabzusetzen, in der Praxis nicht erreichbar.

Was das Zulassungsverfahren betrifft, so hegen wir Bedenken dagegen, dass Artikel 308 des Vertrags nicht in der Rechtsgrundlage der Verordnung genannt wird. Das hier angewandte Verfahren ähnelt sehr dem "zentralisierten" Verfahren der Kommission, das nach den Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates der Rechtsgrundlage des Artikels 308 bedarf. Das Vereinigte Königreich behält sich sein weiteres Vorgehen nach Maßgabe der Zweckdienlichkeit vor.

Aus diesen Gründen hat das Vereinigte Königreich gegen die Verordnung gestimmt."

ERKLÄRUNG 140/03

Erklärung der britischen Delegation

Erklärung zu aus GVO hergestellten Erzeugnissen

"Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass die Kennzeichnungsvorschriften für aus GVO hergestellte Erzeugnisse, die kein genetisch verändertes Material enthalten, nicht durchführbar sind und den Verbraucher in die Irre führen. Das Vereinigte Königreich ist sich bewusst, dass die vorgeschlagene Überprüfung (Artikel 46) im Hinblick auf diese Bedenken wichtig ist. Es fordert deshalb die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass ab dem Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung Mechanismen zur Erhebung der erforderlichen Informationen für die Überprüfung zur Verfügung stehen und dass die Überprüfung Folgendes umfasst:

- Einzelangaben über in Verkehr befindliche Erzeugnisse, die gemäß den Vorschriften der Verordnung als genetisch verändert gekennzeichnet sind;
- Einzelangaben über Durchführungsmaßnahmen, mit denen die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Verordnung gewährleisten;
- Bewertung der Auswirkungen auf die Entwicklungsländer und
- detaillierte Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Verordnung nach der Umsetzung, einschließlich Kosten der Durchführung.

Das Vereinigte Königreich ruft die Kommission ferner dazu auf, dem in Artikel 46 genannten Bericht einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung beizufügen. Der Vorschlag müsste den Schwierigkeiten Rechnung tragen, die bei der Überprüfung in Bezug auf Durchsetzbarkeit und die Praxisnähe ermittelt werden."

ERKLÄRUNG 141/03

Erklärung der niederländischen Delegation

Erklärung zur Abstimmung

"Die Niederlande stimmen dem Kompromiss zu, der mit dem Europäischen Parlament erreicht wurde, und geben folgende Erklärung dazu ab:

Die Niederlande

- sind der Auffassung, dass diese Verordnungen wichtige Garantien für die Sicherheit von Nahrungsmitteln und Futtermitteln und für die freie Wahl der Verbraucher bieten;
- möchten dennoch auf die Gefahr hinweisen, dass das Vertrauen der Anwender, der Erzeuger, der Verbraucher und der Öffentlichkeit in das künftige EU-System durch Probleme und Unklarheiten hinsichtlich der Durchführbarkeit, Betrugsanfälligkeit und Durchsetzbarkeit geschwächt wird;
- betonen, dass es wichtig ist, dafür Sorge zu tragen, dass durch das EU-System der Verwaltungs- und Handhabungsaufwand nicht unnötig erhöht wird und keine unverhältnismäßigen Hindernisse für den internationalen Handel mit Grundstoffen für Lebens- und Futtermittel entstehen, die im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen stünden;
- sprechen sich für eine kritische Untersuchung dieser Punkte im Rahmen der (in den Verordnungen vorgesehenen) Überprüfung aus;
- erkennen unbeschadet der hier vorgebrachten Punkte an, dass die zwischen dem Rat und die Europäischen Parlament vereinbarten Kompromisse das beste erreichbare Ergebnis darstellen;
- möchten noch einmal betonen, dass sie davon ausgehen, dass die Annahme des Vorschlags kurzfristig zu einer Wiederaufnahme des Zulassungsverfahrens für genetisch veränderte Organismen (GVO) in der EU führen wird."

ERKLÄRUNG 142/03

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten am 1. Januar 2005 anlaufen kann. Das Vereinigte Königreich hat jedoch sehr ernste Bedenken gegen die Bestimmung des Artikels 31, nach der die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2003 nachzukommen. Eine Frist von weniger als sechs Monaten für die Inkraftsetzung einzelstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist viel zu kurz, insbesondere da die volle Wirkung bestimmter Vorschriften erst nach Annahme weiterer Durchführungsverordnungen der Kommission im weiteren Jahresverlauf bekannt sein wird und da die Öffentlichkeit konsultiert werden muss. Zwar wird das Vereinigte Königreich in der Lage sein, die wichtigsten Bestimmungen, die zur wirksamen Umsetzung der Richtlinie in der Praxis nötig sind, bis zum Stichtag in Kraft zu setzen, doch wird es nicht möglich sein, alle dazu erforderlichen Rechtsvorschriften zu verabschieden. Diese Rechtsvorschriften werden rechtzeitig vor dem Anlaufen des Systems im Jahre 2005 in Kraft treten."

Die belgische, die französische und die österreichische Delegation schließen sich der vorstehenden Erklärung an.

JULI 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Schriftliche Verfahren vom 7. Juli 2003	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land Dok. 11005/03 • Gemeinsamer Standpunkt des Rates zu Irak und zur Aufhebung der Gemeinsamen Standpunkte 96/741/GASP und 2002/599/GASP Dok. 10828 + COR 1 (fi) + COR 2 (sv) • Verordnung des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 des Rates Dok. 10830/03 + COR 1 (gr) + COR 2 (sv) Gemeinsame Aktion des Rates zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus Dok. 10547/03 + COR 1 (gr)	
Schriftliches Verfahren vom 10. Juli 2003	
Anhörung des Europäischen Parlaments, der Kommission und der Europäischen Zentralbank zur Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über einen Vorschlag zur Änderung der Verträge Dok. 11048/03 Anlagen I, II und III	
2520. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 15. Juli 2003	
Beschluss des Rates über die statistischen Daten, die bei der Anpassung des Schlüssels für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank anzuwenden sind Dok. 8414/03	

JULI 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1601/2001 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinbarung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Tschechischen Republik, Russland, Thailand und der Türkei Dok. 10171/03 Verordnung des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam Dok. 10365/03 + COR 1 + COR 2 (fi) Beschluss betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 9965/03 Beschluss des Rates zur Änderung von Artikel 23 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs Dok. 10783/03 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 7. März 2004 zu verlängern Dok. 9262/03 Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Portugiesischen Republik, das Abkommen mit der Republik Südafrika über die wechselseitigen Fischereibeziehungen bis zum 9. April 2004 zu verlängern Dok. 9260/03 EntschlieÙung des Rates zum Sozial- und Humankapital - Aufbau von Sozial- und Humankapital in der Wissensgesellschaft: Ausbildung, Beruf, sozialer Zusammenhalt und Geschlechterperspektive Dok. 10351/03 + COR 1 (fi) + COR 2 (pt) + REV 1 (es) EntschlieÙung des Rates über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen Dok. 10244/03 + COR 1 (pt) + COR 2 (es)	

JULI 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm der Niederlande Dok. 11453/03 Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank Dok. 10893/03 + COR 1 (de,it,fi) 2522. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 21. Juli 2003 Beschluss des Rates zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Lateinamerika und in der Karibik Dok. 11173/03 Gemeinsame Aktion des Rates zur Ernennung eines Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess und zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2002/965/GASP Dok. 11365/03 Entwurf für einen Beschluss des Rates betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über die Beteiligung dieses Staates an der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina Dok. 8770/03 Beschluss des Rates zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/533/GASP des Rates betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) Dok. 11342/03 + COR 1 (en) Beschluss des Rates über die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 3 des Beschlusses Nr. 3/2002 des Assoziationsrates EU-Polen vom 23. Oktober 2002 für die Verlängerung des in Artikel 8 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums Dok. 10490/03 + COR 1 (gr) + COR 2	

JULI 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 992/95 betreffend Zollkontingente für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen Dok. 11347/03 - Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile Dok. 11066/03 - Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Chile Dok. 8172/02 Entscheidung des Rates über die Verwendung von Mitteln der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit Transaktionen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen des 2., 3., 4., 5. und 6. EEF Dok. 11232/03 2524. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 22. Juli 2003 Empfehlung des Rates zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten Dok. 10568/03 + COR 1 (de) + COR 2 (fr) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Juli 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte Dok. 9681/03 + COR 1 (nl) + COR 2 (en,it,gr) + REV 1 (pt) + REV 2 (fr) + REV 3 (es) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (pt) Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Juli 2003 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen Dok. 10133/03 + REV 2 (es) + ADD 1	

JULI 2003	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschäftigung in den ländlichen Gebieten im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie - Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates Dok. 11486/03 Schriftliches Verfahren vom 29. Juli 2003 Beschluss des Rates über die Verlängerung der militärischen Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Dok. 11820/03 + REV 1 (en) Schriftliches Verfahren vom 30. Juli 2003 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über den Handel mit Wein und Spirituosen Dok. 11012/03 + COR 1 (fr) + COR 2 (de)	